

## STATUTEN

### **Gemeinnütziger Förderverein zur Herausgabe des Ski-Jahrbuches "Der Schneehase"**

#### **§1 Name, Dauer und Sitz**

Unter dem Namen "Gemeinnütziger Förderverein zur Herausgabe des Ski-Jahrbuches "Der Schneehase"" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Zürich.

Der Verein besteht auf unbestimmte Dauer.

#### **§2 Zweck**

Der Verein pflegt die Dokumentation und Publikation der Geschichte des Skisportes durch Publikation des Jahrbuches "Der Schneehase".

Der Verein organisiert Herausgabe und Vertrieb dieses Jahrbuches; er verwaltet zudem die Website "Der Schneehase", welche darauf sämtliche seit 1924 erschienenen Jahrbücher der Allgemeinheit zur Verfügung stellt.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und ist nicht gewinnstrebig.

Der Verein übernimmt die von der "Schriftleitung Schneehase" gehaltenen Bestände der bisherigen Jahrbücher, die Kasse sowie alle laufenden Projekte zur Herausgabe des 38. Bandes im Jahr 2011.

#### **§3 Mitglieder**

Mitglieder des Vereins können Mitglieder des SAS (Schweizerischer Akademischer Skiclub) werden, sowie jedermann, der eine Beziehung zum Skisport hat.

Über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand des Vereins endgültig. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Der Vorstand kann Mitgliedern ohne Angabe von Gründen die Aufnahme verweigern und kann Mitglieder ohne Angabe von Gründen aus dem Verein ausschliessen.

Der Austritt aus dem Förderverein kann mit einer Frist von 30 Tagen auf das Ende eines jeden Geschäftsjahres mittels eingeschriebenem Brief an den Präsidenten des Vorstandes erfolgen.

Beim Austritt oder Ausschluss werden keine Beiträge zurückerstattet.

#### **§4 Finanzierung**

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus

- einem Jahresbeitrag von CHF 25.-;
- Sonderbeiträgen;
- freiwilligen Zuwendungen;
- Kapitalerträgen.

Der Jahresbeitrag ist innerhalb von drei Monaten nach Rechnungsstellung zu bezahlen. Der Vorstand kann säumige Mitglieder ausschliessen.

## §5 Organisation

Organe des Verein sind

- a) die Generalversammlung der Mitglieder;
- b) der Vorstand; und
- c) die Revisoren.

## §6 Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins und findet mindestens einmal jährlich unter der Leitung des Präsidenten auf Einladung des Vorstandes statt. Die Einladung erfolgt per Email an die letztbekannte Adresse des Mitglieds. Die Einberufung erfolgt spätestens 10 Tage zum voraus.

Auf Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder hat der Präsident eine Generalversammlung einzuberufen.

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit dem Mehr der anwesenden Mitglieder.

Die Generalversammlung

- wählt die Mitglieder des Vorstandes und dessen Präsidenten;
- wählt die Revisoren;
- nimmt den Geschäftsbericht, die Jahresrechnung und den Revisorenbericht entgegen und entscheidet über die Entlastung der geschäftsführenden Organe;
- beschliesst über Statutenänderungen;
- setzt die jährlichen Mitgliederbeiträge fest;
- entscheidet über alle übrigen Angelegenheiten, die ihr vom Vorstand zum Entscheid unterbreitet werden oder die nicht anderen Organen des Vereins übertragen sind.

Alle Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident des Vorstandes den Sticheentscheid.

## §7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus den jeweiligen Mitglieder der Schriftleitung des Jahresbuches "Der Schneehase" und umfasst Präsident, Protokollführer, Quästor und, je nach Bedarf, ein bis vier weitere von der Generalversammlung gewählte Mitglieder. Er konstituiert sich selbst.

Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsdauer aus, so ersetzt es der Vorstand bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig und haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer effektiven Spesen und Barauslagen.

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder auf Begehren von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern. Über Vorstandssitzungen wird ein Protokoll geführt. Beschlüsse werden mit dem Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Zirkulationsbeschlüsse sind zulässig.

Der Vorstand vertritt den Verein gegenüber Dritten. Insbesondere ist der Vorstand befugt, im Namen des Vereins Geschäftsverbindungen mit Banken aufzunehmen, Konti und Depots zu eröffnen und darüber im Rahmen seiner Geschäftstätigkeit uneingeschränkt zu verfügen. Zur verbindlichen Zeichnung namens des Vereins sind die Unterschriften von zwei Vorstandsmitgliedern erforderlich.



Der Vorstand hat diejenigen Befugnisse und Aufgaben, die nicht nach Gesetz oder Statuten der Generalversammlung oder der Revisionsstelle zugeteilt sind.

### **§8 Revisoren**

Die Generalversammlung wählt auf die Dauer von vier Jahren einen Rechnungsrevisor, welcher die Jahresrechnung prüft und der Generalversammlung Bericht und Antrag zu stellen hat.

### **§9 Haftungsbeschränkung**

Für Verbindlichkeiten des Fördervereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

### **§10 Rechnungsjahr**

Das Geschäftsjahr endet per 31. Dezember.

### **§11 Auflösung**

Die Generalversammlung kann, sofern wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und sich eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten sich dafür aussprechen, die Auflösung des Vereins beschliessen. Zu diesem Zweck ist eine spezielle Generalversammlung einzuberufen. Die Liquidation findet durch den Vorstand statt.

Ein allfälliger Überschuss an Vereinsvermögen fällt an den "SAS Schweizerischer Akademischer Skiclub", mit der Auflage, diesen für die Dokumentation der Geschichte des Skisportes zu verwenden. Eine Verteilung unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

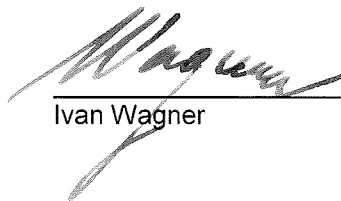
### **§12 Schlussbestimmungen**

Diese Statuten wurden an der Urversammlung vom 18. Mai 2010 in Zürich genehmigt und treten sofort in Kraft.

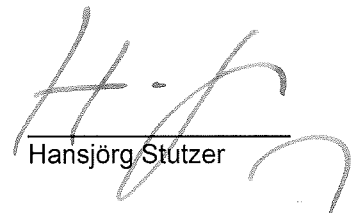
Die Gründungsmitglieder



Robert Kessler



Ivan Wagner



Hansjörg Stutzer

